Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Z 5 wird nach der Wortfolge „Bildungsteilzeitgeld (§ 26a AlVG)“ *die Wortfolge* „ oder einer Weiterbildungsbeihilfe (§ 37e AMSG) während einer Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG“ *angefügt.*

2. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 55 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das nach Abs. 1 oder Abs. 2 ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, die Arbeiterkammerumlage, den Wohnbauförderungsbeitrag sowie um die maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu vervielfachen und durch 365 zu teilen. Beim Abzug der sozialen Abgaben sind die jeweils geltenden gesetzlichen Dienstnehmerbeitragssätze ohne Berücksichtigung einkommens-, alters- oder berufsbezogener Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen anzuwenden. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist einheitlich mit 2,95 Prozent, die Arbeiterkammerumlage und der Wohnbauförderungsbeitrag einheitlich jeweils mit 0,5 Prozent anzusetzen. Das monatliche Einkommen ist nur bis zu der drei Jahre vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs. 1 AMPFG) zu berücksichtigen.“

3. Dem § 79 wird folgender Abs. 195 angefügt:

„(195) § 21 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 21 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

4. Dem § 81 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Soweit Leistungen für vor dem 1. Jänner 2027 liegende Anspruchs- oder Leistungszeiträume nach der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 2026, Ra 2023/08/0148, dargelegten Rechtsanschauung zu niedrig bemessen wurden, sind diese gemäß § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 von Amts wegen zu berichtigen und nachzuzahlen. Für diese Berichtigungen und Nachzahlungen ist der Lauf der Fristen nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 ab 22. September 2026 bis zur vollständigen Berichtigung und Nachzahlung im jeweiligen Fall gehemmt.“

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-20T10:00:45+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	